

WEISUNG

AUFGABEN DER FEUERWEHREN BEI DER ALARMIERUNG DER BEVÖLKERUNG

30.01
1. Juni 2021 (rev. 8. April 2024)

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	SIRENENTEST («PRONTO»)	3
3	ERNSTFALLAUFGEBOT («SUBITO»)	4
3.1	Anordnung zur Auslösung	4
3.2	Notabschaltung bei Fehlalarm	4
4	INBETRIEBNAHME NOTFALLTREFFPUNKT	4
4.1	Planbare Aufgebote	4
4.2	Zeitkritische Aufgebote	4
5	INKRAFTTRETEN	4
6	ANHÄNGE	5
6.1	Checklisten	5
6.2	Kommunikation Notfalltreffpunkt und Einsatzleitzentrale	5
6.3	Beispielkommunikation	6
6.4	Regionenkarte Notfalltreffpunkte	7

Gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1)
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz (SR 520.12)
- Bevölkerungsschutzgesetz des Kantons Zürich (LS 520)
- Zivilschutzgesetz des Kantons Zürich (LS 522)
- § 24a. Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 EINLEITUNG

1 Die Alarmierung der Bevölkerung ist Sache von Bund (Nationale Alarmzentrale NAZ), Kanton (Kantonale Führungsorganisation KFO / Kantonspolizei Zürich KAPO) und den Gemeinden (Regionales Führungsorgan/Gemeindeführungsorgan, RFO/GFO).

2 Die GFO/RFO können die Alarmierung der Bevölkerung mittels den stationären und mobilen Sirenen an die Feuerwehr delegieren. Diese müssen die Bewältigung der Aufgaben und den unmittelbaren Informationsfluss sicherstellen.

3 Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz stellt die Infrastruktur und die Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung bereit.

4 Die RFO/GFO können die Inbetriebnahme von Notfalltreffpunkten bei zeitkritischen Aufgeböten an die Feuerwehr delegieren.

2 SIRENENTEST («PRONTO»)

1 Der Sirenentest hat nach den Weisungen des Bundes und des Kantons zu erfolgen.

2 Die Feuerwehren organisieren sich so, dass der Sirenentest gemäss diesen Vorgaben durchgeführt werden kann.

3 Dabei ist das Feuerwehrdepot besetzt, damit die Einsatzleitzentrale (ELZ) einen Verantwortlichen der Feuerwehr bzw. die verantwortliche Person für den Sirenentest telefonisch erreichen kann.

3 ERNSTFALLAUFGEBOT («SUBITO»)

3.1 Anordnung zur Auslösung

- 1 Die Anordnung zur Auslösung der Sirenen erfolgt via ELZ im Auftrag der KAPO.
- 2 Die ELZ alarmiert die Interventionsgruppen der jeweiligen Feuerwehren.
- 3 Die Feuerwehren besetzen die Depots und nehmen die mobilen Sirenen in Betrieb. Nicht ausgelöste stationäre Sirenen werden den Feuerwehren via ELZ telefonisch ins Depot gemeldet und müssen vor Ort manuell ausgelöst werden.

3.2 Notabschaltung bei Fehlalarm

- 1 Die Anordnung zur Notabschaltung stationärer Sirenen bei Fehlalarm erfolgt via ELZ im Auftrag der KAPO.
- 2 Die ELZ alarmiert die Interventionsgruppe der jeweiligen Feuerwehr.

4 INBETRIEBNAHME NOTFALLTREFFPUNKT

4.1 Planbare Aufgebote

- 1 Bei planbaren Ereignissen sind die Notfalltreffpunkte nicht durch die Feuerwehr, sondern durch andere Organe, die von der Gemeinde bzw. dem RFO/GFO bestimmt werden, zu betreiben (Zivilschutz, Personal der Gemeinde, etc.).

4.2 Zeitkritische Aufgebote

- 1 Die Feuerwehr kann zum Betrieb der Notfalltreffpunkte bei zeitkritischen Ereignissen aufgebote werden. Die Alarmierung und Kommunikation mit der ELZ erfolgen gemäss Konzept im Anhang.
- 2 Die Feuerwehr organisiert sich so, dass sie die wichtigsten Notfalltreffpunkte ihres Einsatzgebiets in Betrieb nehmen und während höchstens vier Stunden betreiben kann.
- 3 Der Betrieb der Notfalltreffpunkte muss nach höchstens vier Stunden an ein anderes Organ, das durch die Gemeinde bzw. dem RFO/GFO bestimmt worden ist, übergeben werden (z.B. Zivilschutz, Personal der Gemeinde).
- 4 Die Inbetriebnahme der Notfalltreffpunkte sollte jeweils zeitgleich mit dem Sirenen-test (Pronto) geübt werden.

5 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Juni 2021 in Kraft (rev. 15. April 2024). Die Weisung vom 18. Januar 2018 wird aufgehoben.

6 ANHÄNGE

6.1 Checklisten

Der Ablauf des Sirenentests «PRONTO» und des Ernstfallaufgebots «SUBITO» ist in den Unterlagen der KFO, die jährlich durch das Amt für Militär und Zivilschutz (Abteilung Zivilschutz) versandt werden, enthalten.

6.2 Kommunikation Notfalltreffpunkt und Einsatzleitzentrale

Falls an einem Notfalltreffpunkt Einheiten des Rettungsdienstes, der Polizei oder der Feuerwehr benötigt werden, so hat das Aufgebot auf dem jeweiligen Kanal der entsprechenden Region im Anhang mit dem POLYCOM-Gerät des Notfalltreffpunkts zu erfolgen (Kanäle G412, G413, G414, G415).

Die Einsatzleitzentrale ist mit dem Funkrufnamen «Manesse» aufzurufen.

Um den Funkverkehr möglichst kurz zu halten, sollen die Fragen nach der Örtlichkeit, dem benötigten Aufgebot sowie der Beschreibung des Vorfalles bzw. der Symptome bereits vor der Kontaktaufnahme per Funk geklärt sein.

Wo genau ist der Notfallort?

- Genaue Bezeichnung des Notfalltreffpunkts (Adresse oder Gebäude und Gemeinde)

Was genau ist passiert?

- Es braucht den Rettungsdienst, weil...
- Es braucht die Feuerwehr, weil...
- Es braucht die Polizei, weil...

6.3 Beispielkommunikation



«Manesse von Notfalltreffpunkt
Schulhaus Dorf, Musterhausen -
Antworten!»

«Verstanden, wir benötigen den
Rettungsdienst - Antworten.»

«Richtig, der Notfallort ist an der
Dorfstrasse 100 in Musterhausen -
Antworten.»

«Verstanden, wir haben hier eine
Person, männlich Mitte 40, die über
starke Schmerzen in der Brust klagt
- Antworten.»

«Richtig, ein Einweisposten wird ge-
stellt - Schluss.»

«Manesse hat Notfalltreffpunkt
Schulhaus Dorf Musterhausen ver-
standen - Antworten.»

«Verstanden, ihr benötigt den Ret-
tungsdienst. Wo genau ist der Not-
fallort? - Antworten.»

«Verstanden, ihr benötigt den Ret-
tungsdienst an der Dorfstrasse 100,
Musterhausen. Was ist passiert? -
Antworten.»

«Verstanden, eine männliche Per-
son, Mitte 40 mit starken Brust-
schmerzen; ein Rettungswagen ist
unterwegs an die Dorfstrasse 100,
Musterhausen. Es soll sich jemand
auf die Strasse stellen um den Ret-
tungsdienst einzuweisen - Antwor-
ten.»

